



Stadt Brandenburg.

Aufwachsen an der Havel

Konzept „insoweit erfahrene Fachkraft“ Stadt Brandenburg an der Havel

Wahrnehmen – Einschätzen – Handeln
Schutzauftrag im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Stand: 29.08.2024
Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Soziales
Wiener Straße 01
14772 Brandenburg an der Havel
Bearbeitung:
Ina Lübke, Ina.luebke@stadt-brandenburg.de
Mitwirkung:
Netzwerk „insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Brandenburg an der Havel“

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BrbSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
Bbg KJG	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK	Fachkraft
ieFK	insoweit erfahrene Fachkraft
KJND	Kinder- und Jugendnotdienst
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KS	Kinderschutz
NW	Netzwerk
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, zuletzt geändert 12. Dezember 2019
StGB	Strafgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

Schwerpunkt der insoweit erfahrenen Fachkraft ist Fachkräfte zu beraten und ihnen Sicherheit zu geben.

Ziel ist und bleibt die Kompetenzgewinnung von Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu schützen und Familien zu erhalten. Der Familienbegriff hat sich in den letzten Jahren gewandelt und das Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz) enthält hierzu eine klare Rechtsposition.

§ 3 BbgKJG - Begriffsbestimmungen

(1) *Ergänzend zu § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Familie im Sinne dieses Gesetzes eine Gemeinschaft, bestehend*

1. *aus mindestens zwei biologischen oder sozialen Generationen, wobei wenigstens eine Person ein junger Mensch ist, oder*
2. *aus einer Generation, wobei wenigstens eine Person Kind oder jugendlich und wenigstens eine weitere Person eine volljährige Person ist,*

die rechtlich miteinander verbunden sind oder sich miteinander verbunden fühlen und entsprechend ihres Alters füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen können.

Diese Rechtsvorschrift zeigt Herausforderungen im Beratungskontext, da die Vielfalt von Familienstrukturen somit normiert ist.

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es seit 1995 Vereinbarungen zur Umsetzung des Auftrages der Gefährdungseinschätzung bei möglichen Kindeswohlgefährdungen mit Einrichtungen der Leistungsbereiche des SGB VIII.

Die Vereinbarungen sind 2024, aufgrund der Einführung des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz), fortgeschrieben worden. Zwischen dem Staatlichen Schulamt/ einzelnen Schulen und der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Jugend und Soziales) wurden Vereinbarungen zur Umsetzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 BrbSchulG erarbeitet und 2012 in Kraft gesetzt. 2024 erfolgte eine Fortschreibung und der Abschluss erfolgt zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Jugend und Soziales). Gem. § 27 Abs. 2 BbgKJG sind verpflichtet Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 BbgKJG zu erstellen.

Mit Übergangseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten gibt es Vereinbarungen zur Umsetzung § 4 KKG seit 2018.

Mit medizinischen Einrichtungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden Kooperationsvereinbarungen angestrebt.

Die **Steuerungsverantwortung** für die Sicherstellung des Kindeswohls liegt beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Amt für Jugend und Soziales/ Koordination Kinderschutz.

Mit Blick auf die Vernetzung zur Sicherstellung des Kindeswohls haben sich folgende

Netzwerkgruppen gebildet:

- Netzwerk Frühe Hilfen
- Netzwerk Kinderschutz
- Netzwerk insoweit erfahrene Fachkraft

Das Netzwerk „Gesunde Kinder“ stellt ergänzend einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen in Brandenburg an der Havel sicher.

Grundlage aller konzeptionellen Überlegungen ist der Handlungsleitfaden „Kindeswohl in Brandenburg an der Havel“¹.

Mit dem vorliegenden Konzept wird die transparente Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft angestrebt indem ihr Aufgabenprofil nachvollziehbar veröffentlicht wird.

¹ eine praktische Orientierung und erarbeitet in den Netzwerken der Stadt Brandenburg an der Havel

Gliederung

\\adsvbrb.loc\fs\vol1\arb\51_Planung\Vorbereitung_Übergabe_Lübke\insoweit erf.
FK\Konzept\Endfassung_29.09.2019\final\Konzept_ieFK_29.08.2024.docx -
_Toc175835830

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	4
Gliederung.....	5
1 Begriff insoweit erfahrene Fachkraft und die rechtlichen Grundlagen	6
1.1 Kriterien/ Anforderungen.....	7
1.2 Aufgaben.....	7
1.3 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft	8
2 Kooperationen.....	8
2.1 Vereinbarungsarten	8
2.1.1 Vereinbarungen gemäß 8a Abs. 4 SGB VIII.....	9
2.1.2 Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG	9
2.1.3 Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII.....	9
2.2 Möglichkeiten der Hinzuziehung	10
2.3 Dissens in der Gefährdungseinschätzung	10
3 Qualitätsmanagement für die Aufgabenwahrnehmung	10
3.1 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft	10
3.2 Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	11
3.3 Reflexion der Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	11
4 Fortschreibung	12
Anlagen	13

1 Begriff insoweit erfahrene Fachkraft und die rechtlichen Grundlagen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft in den Prozess der Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden muss: „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass [...] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“.

In § 8b Abs. 1 SGB VIII ist der Rechtsanspruch gegenüber allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft verankert (siehe Anlage 1, Gesetzestext 1.2). Die Anspruchsinhaber nach § 8b Abs. 1 SGB VIII sind z.B. Trainierende in Sportvereinen, Geistliche und Seelsorger (...).

§ 4 KKG bezieht sich auf die Berufsgeheimnisträger. (siehe Anlage 1, Gesetzestext 1.3) Dazu zählen Lehrkräfte, Ärzte, Psychologen (...).

Beauftragt wird die insoweit erfahrene Fachkraft durch Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Berufsgruppen entsprechend § 4 KKG sowie Personengruppen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen gem. § 8b SGB VIII.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel verfügen jeweils über ein trägerinternes Konzept zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eines von ihnen betreuten jungen Menschen. Aus dem Konzept geht hervor, wie die Mitarbeitenden im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des jungen Menschen vorzugehen haben. Des Weiteren wird aus diesem Konzept deutlich, dass und wie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.

Zu unterscheiden ist zwischen dem institutionellen Kinderschutz (Ort der Gefährdung) und der externen Gefährdung (Ort der Aufdeckung).

Schulen sind zum 01.01.2025 verpflichtet, Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 BbgKJG zu erstellen. Träger der Schulsozialarbeit und von Kindertagesstätten, die von Lernenden der jeweiligen Schule besucht werden, sowie andere Träger von Ganztagsangeboten sind bei der Erstellung der Schutzkonzepte angemessen zu beteiligen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Das MBS und seine nachgeordneten Bereiche unterstützen Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen vor. Somit können ieFK von einer fundierten konzeptionellen Auseinandersetzung ausgehen.

Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft grenzt sich klar zu anderen Professionen und Aufgaben der sonstigen Fachkräfte ab. Sie trägt keine Verantwortung in der Fallbearbeitung und übernimmt keine Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht. Sie nimmt eine neutrale und autonome Rolle in dem zu beratenden Fall ein. Durch diese Faktoren wird die Qualitätssicherung im Verfahren der Gefährdungseinschätzung gewährleistet.

Die ieFK ist nicht im institutionellen Kinderschutz beratend tätig, wenn es sich um eine erlaubnispflichtige Einrichtung handelt. Diese Beratung ist durch die jeweilige Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

Der Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft dient zur Verstärkung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft und unterstützt sie somit bei zu treffenden Entscheidungen. Diese Entscheidungen dienen der Hilfe für Minderjährige und deren Familien. Somit tragen sie zum Schutz des Kindes bei. Dabei kommt es nicht zur Übernahme der Fallverantwortung und zum Treffen von Entscheidungen. Die insoweit erfahrene Fachkraft kommt unterstützend zum Einsatz, wenn Unsicherheiten der fallzuständigen Fachkraft vorliegen, sowie bei besonderer Komplexität eines Falls und bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachkräften im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Bei fehlenden Kompetenzen der Fachkraft selbst kann die insoweit erfahrene Fachkraft beratend und ergänzend hinzugezogen werden. Bei hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft dient die insoweit erfahrene Fachkraft zur Versachlichung und Sicherstellung einer höchstmöglichen Objektivität.

1.1 Kriterien/ Anforderungen

Die insoweit erfahrene Fachkraft muss die Voraussetzungen gemäß §§ 72, 72a SGB VIII erfüllen. Demnach darf sie nicht rechtskräftig wegen einer im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sein. Auszuschließen ist ebenfalls ein eingeleitetes Strafverfahren, welches den Straftatbeständen zugehörig ist.

Weitere Kriterien sind fachbereichsübergreifende und umfassende Rechtskenntnisse besonders in den Bereichen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere im Familienrecht § 1666 und 1666a, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Sozialgesetzbücher V, VIII, IX, XIII, dem Datenschutzgesetz Strafrechtsgesetzbuch (StGB), Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG). Des Weiteren benötigt sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Erfahrungen in der Arbeit mit Krisen sowie diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen. Weiterhin muss sie über Kenntnisse der kindlichen Entwicklung, und darüber, welche Risikofaktoren diese negativ beeinflussen, verfügen. Sie benötigt Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesprächsführung und soll in der Lage sein, die Moderation von Gruppen zu übernehmen. Zudem sind Kenntnisse um gruppendynamische Prozesse sowie der sichere Umgang mit diesen notwendig. Während der Arbeit muss sie die Balance zwischen Nähe und Distanz wahren und die Fähigkeit zur Selbstreflexion beherrschen. Sie verfügt über Institutionswissen sowie Kenntnisse über die Arbeit des Jugendamtes, aber auch von der Polizei, Staatsanwaltschaft und des Familiengerichtes.

1.2 Aufgaben

In erster Instanz wirkt die insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung mit. Dabei prüft sie auf diagnostischer Grundlage, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und welche weiteren Konsequenzen folgen.

Des Weiteren ist einzuschätzen, ob die derzeitige Lebenssituation des jungen Menschen künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleisten kann. Diese Leistung ist als externe Beratung und Einschätzung zu verstehen und ersetzt nicht die Gefährdungseinschätzung der fallführenden Fachkraft. Anhand der eigenen erarbeiteten Gefährdungseinschätzung berät die insoweit erfahrene Fachkraft die mitverantwortlichen Personen der Fallbearbeitung. Bei Dissens im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann sie den Prozess weiterhin begleiten. Weitere Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die reflektorische Arbeit. Dazu gehört die strukturierte Reflexion des Handelns von Fachkräften, die Verbesserung des Verstehens von Fallverläufen und die Bewusstmachung eigener Anteile der fallzuständigen Fachkraft. Die

insoweit erfahrene Fachkraft weist auf die strafrechtliche Mitverantwortung der Fachkräfte hin, wenn es zu Fehleinschätzungen in der Gefährdungseinschätzung und/ oder unzureichende Maßnahmen kommt. Durch die Beteiligung und Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft soll die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte verbessert werden sowie deren Fallverstehen.

Beobachtungen und Informationen werden strukturiert und das weitere Vorgehen wird erarbeitet. Die Rollen und die individuelle Verantwortung der mitverantwortlichen Personen werden geklärt. Dazu zählt auch die psychische Entlastung, damit diese in ihrer Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden. Durch die fachbezogene Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung gegeben.

1.3 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage vereinbarter Qualifikationsstandards gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Punkt 3.1).

2 Kooperationen

Für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von jungen Menschen ist eine funktionierende Kooperationsbeziehung zwischen Jugendamt und den Beteiligten Voraussetzung. Um diese Kooperation zu sichern, sind verschiedene Vereinbarungen zu schließen. Dazu gehört, dass die jeweiligen Verfahrensstandards zur Sicherstellung des Kindeswohls gegenseitig bekannt sind.

2.1 Vereinbarungsarten

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII werden Vereinbarungen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch das Amt für Jugend und Soziales und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Brandenburg an der Havel geschlossen. Diese richten sich an die Fachkräfte der Einrichtungen, Projekte, die Leistungen nach dem SGB VIII für einen von ihnen betreuten Kind/ Jugendlichen erbringen. Hierbei bestehen die Verpflichtung zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung sowie die Verpflichtung das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Außerdem müssen die Fachkräfte der freien Träger der Stadt Brandenburg an der Havel auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und die Beteiligung der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sowie der jungen Menschen sicherstellen.

Gem. § 4 BbgKJG ist eine Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen unverzichtbar und somit durch die Fachkraft sicherzustellen. Bei jeder Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung ist der junge Mensch in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf seinen oder ihren Wunsch auch im Beisein einer Person seines oder ihres Vertrauens, über die Sach- und Rechtslage angemessen zu informieren.

Zum anderen wird dem Beratungsanspruch zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ Rechnung getragen. Diese Vereinbarungen richten sich an ärztliches Fachpersonal, auf dem Gebiet der Psychologie Tätige, Sozialarbeitende, Lehrkräfte (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Geheimnisträger gemäß § 203 StGB (Anlage 1) haben gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben die Befugnis das Jugendamt zu informieren,

wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder das Vorgehen erfolglos ist und der Geheimnisträger das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Des Weiteren gibt es einen Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII, welcher sich an Personen richtet, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen (z.B. Trainierende in Sportvereinen, Lehrkräfte der Nachhilfe, etc.) richtet.

2.1.1 Vereinbarungen gemäß 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Träger verfügen über ein trägerinternes Konzept zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten jungen Menschen. Hierbei geht es neben den Gefährdungslagen außerhalb der Einrichtungen/ Projekte auch um den eigenen institutionellen Kinderschutz (Erwachsene ggü. Minderjährigen, Minderjährige ggü. Minderjährige, Erwachsene ggü. Erwachsene, Minderjährige ggü. Erwachsene) sowie Verfahren der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Dieses Konzept muss allen Mitarbeitenden des jeweiligen Trägers bekannt sein. Es wird mit Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise einmal im Jahr besprochen und anschließend aktenkundig die Kenntnisnahme sowie die Belehrung vermerkt. Aus dem Konzept geht hervor, wie eine Gefährdung einzuschätzen ist und wie die Beteiligung des jungen Menschen selbst, dessen Erziehungsberechtigten sowie der Personensorgeberechtigten sichergestellt wird. Darüber hinaus wird deutlich, wie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

Eine Ausnahme zur Beteiligung bildet die Gefährdung eines wirksamen Schutzes des jungen Menschen. Dieser Sachverhalt ist aktenkundig zu machen.

2.1.2 Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG

Angeregt wird aufgrund § 4 KKG dass die Träger, Einrichtungen und Projekte über eine Handlungsorientierung zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten jungen Menschen verfügen. Diese Handlungsorientierung ist allen Mitarbeitenden bekannt. Aus diesen Handlungsorientierungen geht hervor, wie im Falle von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines jungen Menschen vorzugehen ist. Es wird insbesondere deutlich wie eine Gefährdung einzuschätzen ist, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden kann und wie die Erziehungsberechtigten in den Prozess einbezogen werden.

Für die Erarbeitung einer Handlungsorientierung stehen den Schulen und anderen Einrichtungen gem. § 135 BbgKJG Fachstellen des Landes Brandenburg zur Verfügung

Die Träger, Einrichtungen und Projekte haben die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, welche von der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung gestellt wird.

2.1.3 Beratungsanspruch gemäß § 8b SGB VIII

§ 8b Abs. 1 SGB VIII erweitert den Beratungsanspruch auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die beruflich in Kontakt mit jungen Menschen stehen. Sie haben Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

2.2 Möglichkeiten der Hinzuziehung

Die Träger beziehungsweise die Einrichtungen, Institutionen und Projekte haben drei Möglichkeiten der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Als erste Möglichkeit können die Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft aus dem eigenen Bestand der Mitarbeitenden nutzen. Voraussetzung ist bei dieser Möglichkeit, dass sie nicht in der Organisationseinheit der Gefährdungseinschätzung tätig ist, damit eine erhöhte Objektivität und die Autonomie gewährleistet werden kann.

Zum zweiten können sie eine insoweit erfahrene Fachkraft von einem anderen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, zu dem verlässliche Kooperationsbeziehungen bestehen, nutzen.

Zum dritten haben sie die Möglichkeit, aus einem von der Stadt Brandenburg an der Havel bereitgestellten Pool insoweit erfahrene Fachkräfte zu nutzen.

2.3 Dissens in der Gefährdungseinschätzung

Die Letztverantwortung für den zu betreuenden jungen Menschen liegt beim Träger der Leistungserbringung.

Ist im Rahmen der Beratung kein Konsens herzustellen obliegt es der ieFK das Jugendamt über seine Einschätzung zu informieren, unter Mitteilung der zur Verfügung stehenden Angaben.

Das Jugendamt wird in eigener Zuständigkeit gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII tätig.

3 Qualitätsmanagement für die Aufgabenwahrnehmung

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es ein Qualitätsmanagement für die Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Dieses beinhaltet, dass das Konzept „insoweit erfahrene Fachkraft der Stadt Brandenburg an der Havel“ regelmäßig fortgeschrieben wird. Dabei können die im Konzept verankerten standardisierten Kriterien der insoweit erfahrenen Fachkraft gegebenenfalls überarbeitet und fortgeschrieben werden, um die Fachlichkeit sowie die Qualität weiterhin zu gewährleisten. Für die Fortschreibung ist die Koordinationsstelle für Kinderschutz im Amt für Jugend und Soziales zuständig. Des Weiteren ist das Netzwerk der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Stadt Brandenburg an der Havel an der Fortschreibung des Konzeptes beteiligt.

3.1 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die Anerkennung als insoweit erfahrene Fachkraft in der Stadt Brandenburg an der Havel müssen der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in dem Bereich der Jugendhilfe vorliegen und die Anforderungen gemäß § 72 SBG VIII und § 72a SGB VIII erfüllt sein. Zudem bedarf es der Nachweise eines sozialen Grundberufes und der expliziten Qualifizierung im Rahmen des Kinderschutzes. Die insoweit erfahrene Fachkraft muss jährlich drei Fort- und Weiterbildungen im tätigkeitsbezogenen Kontext erfolgreich absolviert haben. Die Fort- und Weiterbildungen müssen inhaltlich mit der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft im Zusammenhang bestehen, z.B. zum Ausbau der in Punkt 1.1 aufgeführten Kriterien.

Sind die benannten Nachweise mit schriftlichem Antrag des Trägers vollständig erbracht, erfolgt eine Prüfung sowie eine Anerkennung durch die Koordinationsstelle für Kinderschutz des Amtes für Jugend und Soziales.

Die Anerkennung verliert ihre Gültigkeit, sofern zum 31.01. des Folgejahres eine Nachweisführung der erforderlichen Fortbildungen nicht erfolgte.

Der Träger und die insoweit erfahrene Fachkraft erhalten diesbezüglich ein Schreiben zur Kenntnisnahme.

Einzelfallprüfungen sind zulässig.

3.2 Qualifizierung der insoweit erfahrenden Fachkraft

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es ein Netzwerk der insoweit erfahrenden Fachkräfte. Mitglieder des Netzwerkes sind anerkannte insoweit erfahrenden Fachkräfte der Aufgabenfelder in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in entsprechenden Berufsfeldern (z.B. Heilkunde) Tätigen.

Das Netzwerktreffen findet viermal im Jahr statt. Dabei erfolgt der Austausch zu inhaltlichen sowie strukturellen Themen.

Rechtsprechungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung, Risikofaktoren und Gefährdungslagen werden unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Beratung fachlich bewertet und für die Beratung Schlussfolgerungen gezogen.

3.3 Reflexion der Aufgabenwahrnehmung der insoweit erfahrenden Fachkraft

Die Stadt Brandenburg stellt allen Trägern im Leistungsbereich des SGB VIII ein einheitliches Formblatt zur Dokumentation der Daten zum Verfahren der Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Es werden Alter und Geschlecht der jungen Menschen dokumentiert sowie der Anlass für die Beratung. Weiterhin muss angegeben werden, ob eine insoweit erfahrenden Fachkraft hinzugezogen wurde und ob diese aus dem eigenen Mitarbeiterbestand genutzt wurde oder die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenden Fachkraft erfolgte. Anschließend wird angegeben, ob der Minderjährige sowie die Erziehungsberechtigten an der Gefährdungseinschätzung beteiligt waren und mit den Erziehungsberechtigten Übereinstimmung hinsichtlich der Situation und der Annahme von Hilfe hergestellt wurde.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem ASD müssen die Träger angeben, ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgte und ob der Träger vom ASD eine Rückmeldung erhalten hat. Am Ende können die Träger noch Anmerkungen ergänzend hinzufügen.

Das Formblatt ist Anlage der Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Zum 31.12 jeden Jahres sind die Träger verpflichtet dem Jugendamt die Daten als Zusammenfassung und in anonymisierter Form unter Verwendung der gültigen Anlage der Vereinbarung zu übermitteln. Eine Auswertung erfolgt durch die Koordinationsstelle Kinderschutz des Amtes für Jugend und Soziales und die Ergebnisse werden im Netzwerk ieFK beraten und gemeinsam erfolgen Schlussfolgerungen für den prospektiven Beratungsbedarf. Somit wird eine zielgerichtete Qualitätsentwicklung unterstützt.

Um die fortführende Qualifizierung der Beratungen sicherzustellen wird die Beratungstätigkeit der ieFK unter Verwendung der Anlage 6 durch die beratende und fallführende Fachkraft reflektiert und an die Koordinationsstelle für Kinderschutz geschickt. Die Auswertung erfolgt durch die Koordinationsstelle für Kinderschutz des Amtes für Jugend und Soziales und dient der jährlichen Evaluation sowie einer Rückmeldung an den Träger der Leistungserbringung.

Eine Darstellung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls im NW ieFK. Somit werden Stärken deutlich und Entwicklungsbedarf im Rahmen der Beratungsqualität lassen sich aufzeigen.

4 Fortschreibung

Das vorliegende Konzept wird 5 Jahre nach Inkrafttreten überprüft und der Grad der inhaltlichen Ausrichtung festgestellt. Es werden aktuelle Entwicklungen sowie der Einfluss für das weitere Vorgehen reflektiert und daraus folgend für die fachlichen Standards berücksichtigt.

Anlagen

Anlage 1: Gesetzestexte

Anlage 2: Glossar zum Begriffsverständnis im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Anlage 3: Muster Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 4: Beratungsangebot gemäß § 4 KKG, § 8b SGB VIII

Anlage 5: Reflexionsbogen Beratungstätigkeit insoweit erfahrene Fachkraft

Anlage 6: stat. Erfassung zur Beratungstätigkeit der insoweit erfahrene Fachkraft

Anlage 7: Nachweis Fortbildungen für das Jahr 20...

Anlage 1 Gesetzestexte

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) (...)

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufpsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die

für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anlage 2: Glossar zum Begriffsverständnis im Rahmen der Gefährdungseinschätzung:

Begriff: (fallführende) Fachkraft

Die fallführende Fachkraft hat in ihrer Einrichtung die Aufgabe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und diese Sorge zu formulieren. Somit ist sie die Fachkraft im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Gemeinsam mit der Leitung, dem Kollegium und der insoweit erfahrenen Fachkraft wird diese Wahrnehmung reflektiert und eine Entscheidung getroffen. Die fallführende Fachkraft muss über ihren konkreten Aufgabenbereich und deren Verantwortlichkeiten Kenntnis haben. Dazu gehören die Beobachtung sowie die ausführliche Dokumentation bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Weitergabe von Informationen erfolgt und stetig aufrecht erhalten bleibt. Des Weiteren muss sie sich mit den Inhalten und Festlegungen des Kinderschutzkonzeptes des Trägers auskennen und auseinandersetzen. Als Bezugsbetreuer ist sie die verantwortliche Kontaktperson für Kinder/ Jugendliche und deren Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten. Mit der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt oder den Kinder- und Jugendnotdienst ist der Prozess für die fallführende Fachkraft nicht beendet, sondern sie steht solange in der Verantwortung bis der gesamte Prozess endgültig abgeschlossen ist.

Begriff: KS Koordinatoren/ KS Fachkraft

Kinderschutz Koordinatoren/ Kinderschutz Fachkräfte sind inhaltlich gleich zu verstehen und werden fortführend unter dem Begriff Kinderschutzfachkraft (KSFK) bezeichnet. Sie sind für alle Bereiche innerhalb eines Trägers zuständig und haben einen Überblick über alle laufenden Prozesse zur Sicherstellung des Kindeswohls. Für die Fachkraft bietet sie die Möglichkeit zum Austausch sowie die Vertiefung von Wissen. Zudem hat sie Kontakte zu verschiedenen Netzwerken, insbesondere innerhalb des Trägers. Sie hat eine gesonderte Qualifizierung unter anderem für Beobachtungen. KS Koordinatoren sind ausgebildete Fachkräfte mit Erfahrungen im Arbeitsfeld.

Kritisch zu betrachten ist, dass die Aufgaben der KSFK sich mit den Aufgaben der Leitung überschneiden könnten und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen. So stellt sich die Frage, ob diese Tätigkeit unbedingt notwendig ist oder eine Dopplung anderer Positionen darstellt.

Zudem bedarf es eine Konkretisierung der Qualifikation und deren Inhalte innerhalb der trägerinternen konzeptionellen Beschreibung.

Ein Vorhalten der KSFK ist aus Sicht des öffentlichen Trägers nicht zwingend erforderlich.

Begriff: Leitung der Fachkräfte

Die direkte Leitung muss für jeden klar ersichtlich und bekannt sein. Des Weiteren ist eine Vertretung der Leitung zu benennen, um somit der Fachkraft Handlungssicherheit zu geben. Die Aufgaben der Leitung sind der Fachkraft bekannt und es werden keine Aufgaben anderer Fachkräfte durch die fallführende Fachkraft übernommen und ausgeführt. Die Leitung bewahrt und repräsentiert eine klare Haltung. Die Priorität liegt auf dem Kinderschutz und darf nicht aus Angst vor äußeren Wirkungen beeinflusst werden. Sie trägt die gesamte Prozessverantwortung und hat Kenntnis über die jeweiligen Fälle. Die Leitung hat die Weisungsfunktion gegenüber den Fachkräften. Eine Vertrauensbasis der Leitung gegenüber den Fachkräften und den Kinderschutzfachkräften soll bestehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachkräften und Kinderschutzfachkräften soll die Leitung durch Intervention eine Klärung bewirken. Im Falle eines Dissens zwischen beiden hat die Leitung eine unterstützende Funktion für die Fachkraft und sich für ihren Schutz einzusetzen. Weiterbildungen sind zu unterstützen. Bei Dissens wäre die Einbeziehung des Trägers/ der Geschäftsführung zu empfehlen und konzeptionell zu beschreiben. Träger/ Geschäftsführung haben die abschließende Verantwortung im Einzelfall und für den Gesamtprozess der trägerinternen Verfahren.

Begriff: insoweit erfahrene Fachkraft

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft durch Fachkräfte der Jugendhilfe ist verpflichtend. Von Fachkräften gemäß dem KKG und Personen gemäß § 8b SGB VIII kann sie bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzugezogen werden. Als externe Kraft trägt die ieFK keine Verantwortung für die Einhaltung des trägerinternen Verfahrens. Diese Verantwortung tritt erst ein, wenn sie mit einem Träger die Zusammenarbeit beginnt. Die ieFK hat ein breites Spektrum an Methoden der Fallreflexion. Sie verfügt über Wissen und Kontakte zu Netzwerken. Wird eine ieFK innerhalb des zu beratenden Trägers installiert darf diese nicht durch die Leitung in der Beurteilung innerhalb des Kinderschutzverfahrens beeinflusst werden. Die Ausübung dieser Tätigkeit bedarf einer Qualifikation. Die Voraussetzungen, um als Fachkraft im Kinderschutz tätig zu werden, sind pädagogische Kenntnisse (kindliche Entwicklung, Elternkompetenz), Berufserfahrung, Moderationskenntnisse und eine gute Beratungskompetenz. In den Vereinbarungen mit dem Jugendamt werden die Kriterien für die Qualifikation bestimmt.

Begriff: Jugendamt

Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt muss gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) über ein Jugendamt verfügen. Der Aufbau und die Aufgaben der Kreis- oder Stadtjugendämter sind bundesweit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden in Brandenburg an der Havel im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit wahrgenommen.

Das Jugendamt ist zweigliedrig. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung. Der Jugendhilfeausschuss reagiert und beschäftigt sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien. Zum einen ist es seine Aufgabe, die örtlichen Jugendhilfeangebote zu fördern bzw. zu planen und zum anderen ist es Aufgabe, Anregungen und Vorschläge anzunehmen, sofern sie die Weiterentwicklung von Kinder/ Jugendlichen betreffen und fördert. Dem Jugendhilfeausschuss gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Personen, die Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen sowie Personen, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Jugendverbänden vorgeschlagen wurden, an.

Die Verwaltung setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und ist für die in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben zuständig. Dort sind neben Verwaltungskräften auch in der Sozialarbeit Tätige vertreten.

Im Bereich des Kinderschutzes ist der ASD für die Einzelfallarbeit zuständig und fallunabhängige Aufgaben werden durch die Koordinierungsstelle im Kinderschutz, als Stabstelle bei der Fachbereichsleitung, sichergestellt.

Begriff: Familiengericht

Das Familiengericht ist eine spezielle Abteilung des Amtsgerichts. Zuständigkeiten und Arbeitsweise bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Es ist für Entscheidungen von Familiensachen und für familienrechtliche Probleme zuständig. Diese werden definiert in § 111 FamFG und 112 FamFG. Dazu gehören unter anderem die Kindschaftssachen. Das sind sämtliche Angelegenheiten, die mit Kinder/ Jugendlichen in Zusammenhang stehen. Das beinhaltet Entscheidungen über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, die Herausgabe des Kindes, die Vormundschaft, die Pflegschaft und freiheitsentziehende Unterbringungen (z.B. zum Zweck ärztlicher Behandlung). Das Familiengericht soll auf das Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Dabei soll das Kindeswohl im Fokus stehen und nicht die Interessen der Eltern.

Zuständigkeiten und Arbeitsweise bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im Bereich der Kindeswohlgefährdung sind die Entscheidungsgrundlagen §§ 1666, 1666a BGB.

Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
gem. § 4 KKG
„Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei
Kindeswohlgefährdung“

Zwischen
der Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch das Amt für Jugend und Soziales
Wiener Str. 1
14772 Brandenburg an der Havel
(Jugendamt)

und

dem Träger _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Einrichtungen/ Institutionen gelingen. Die dafür notwendige Grundlage ist diese Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen Einrichtungen/ Institutionen und dem Jugendamt die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt sind.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für alle durch die Einrichtung angebotenen Leistungen und Aufgaben mit einem Aufenthalt von Minderjährigen und Dienste. Gegebenenfalls darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die Einrichtung verfügt über ein einrichtungsinternes Konzept zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihm betreuten Kindes oder Jugendlichen.

Dieses Konzept ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Aus dem Konzept geht hervor, wie jeder Einzelne im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines jungen Menschen vorzugehen hat. Es wird aus dem Konzept insbesondere deutlich,

- a. wie eine Gefährdung einzuschätzen ist,
- b. dass und wie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
- c. wie die Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten sowie der junge Mensch selbst in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.

Das Konzept sowie ein Flussdiagramm des Vorgehens sind Anlage 1 dieser Vereinbarung.

- (2) Es besteht die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft in den Prozess der Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft entspricht in Brandenburg an der Havel dem durch die Fachstelle Kinderschutz beschriebenen Profil, welches durch die Stadt Brandenburg an der Havel sichergestellt wird.

Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt die insoweit erfahrenen Fachkräfte durch den Träger SOS-Kinderdorf e.V. zur Verfügung.

Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wirkt die Einrichtung bei den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hin.

Informationen zu den in der Stadt Brandenburg an der Havel vorhandenen Hilfen stehen unter <http://www.stadt-brandenburg.de/leben/buerger/buerger-service/ihr-anliegen/> zur Verfügung. Sie können ebenso bei der Koordinierungsstelle für Kinderschutz im Amt für Jugend und Soziales (Tel. 58 51 02) erfragt werden.

- (3) Falls im Zuge des gem. § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Vorgehens der Gefährdungseinschätzung diese nicht abgewendet werden kann, ist durch die Einrichtung das Jugendamt zu informieren.

§ 3 Information an das Jugendamt

- (1) Das Jugendamt/ Allgemeinen Sozialer Dienst ist unter Verwendung der Gefährdungseinschätzung Anlage 2 zu informieren.

- (2) Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten innerhalb der Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

- telefonisch/ Sekretariat 03381/ 585001
- per Mail Kinderschutz@stadt-brandenburg.de.
- per Fax 03381/ 584964

erfolgen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Die Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die folgenden:

Montag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- (3) Außerhalb der Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes wenden Sie sich im Notfall an die Leitstelle, unter Rufnummer 112.
- (4) Der Ausspruch der Inobhutnahme erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt und begründet sich abschließend durch einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung gem. § 31 SGB X Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (5) Der Träger erhält unter Verwendung der Anlage 4 umgehend, d.h. innerhalb eines Werktages durch das Jugendamt eine Rückinformation bezüglich des Erhalts der Information. Weitere Daten wie anvertraute Informationen gemäß § 65 SGB VIII, die den Fachkräften mitgeteilt werden, stehen unter einem besonderen Schutz. Diese Daten dürfen nur unter bestimmten Befugnissen weitergeleitet werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 1-5). Die beste Möglichkeit eine Rückkopplung zu sichern ist es, sich das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.
Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII darf die Weiterleitung sonstiger Informationen nur zum gleichen Zweck, zudem sie erhoben worden sind, weitergeleitet werden und gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII darf die Weitergabe den Erfolg der Leistung nicht gefährden sowie die Hilfebeziehung zu den Minderjährigen sowie zu den Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten nicht beeinträchtigen.
Bei fachlicher Notwendigkeit einer Rückkopplung von Informationen sollen die Minderjährigen sowie deren Eltern/ Sorgeberechtigten mit einbezogen werden und vor der Weitergabe der Informationen soll eine Abstimmung erfolgen. Inhalt und Umfang richtet sich dabei nach dem Einverständnis der Datengeber/ Betroffenen.
- (6) Die Einrichtung erhält umgehend, d.h. innerhalb eines Werktages durch das Jugendamt eine Rückinformation bezüglich des Erhalts der Information, der Zuständigkeit im ASD sowie ggf. weiterer Festlegungen zur Sicherstellung des Kindeswohls.
- (7) Hält die Einrichtung das Tätigwerden des Familiengerichtes für unabweisbar, ist eine Kopie des Schriftsatzes dem Jugendamt/ dem ASD per Fax 03381/ 58 49 64 zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Dokumentation

Die Einrichtung dokumentiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar.

§ 5 Netzwerkarbeit

- (1) Die Einrichtung bringt sich in die gem. § 3 KKG verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz ein. Sie nutzt dazu die im „Rahmenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, zum umfassenden Kinderschutz“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Strukturen.
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel bietet allen Einrichtungen, die in ihren Einrichtungen und Angeboten Minderjährige betreuen / begleiten mind. 1x im Jahr

einen Fachaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung an. Die Einrichtung sichert ihre Beteiligung an diesem Fachaustausch zu.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Brandenburg an der Havel:

.....

Träger/ Einrichtung

.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Jugend und Soziales



Beratungsangebot der Stadt Brandenburg an der Havel für

Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Das können sein: Lehrkräfte, medizinisches/ärztliches Personal, (sozial-) pädagogisches/therapeutisches Personal, technische Angestellte in Einrichtungen, juristische Professionen, ehrenamtlich Tätige, ...

Der Beratungsanspruch begründet sich gem. § 4 KKG, §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer **Kindeswohlgefährdung** im Einzelfall ab.

Wenn Sie Unterstützung und/ oder Beratung benötigen wenden Sie sich an:

SOS-Kinderdorf Brandenburg

Telefon:

0176 12 606 467 oder

0176 12 606 294



Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe

Evaluation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Ziel: Eine jährliche Evaluation trägt zur Qualitätsentwicklung der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes bei. Grundlage dafür ist die Bewertung der Beratungstätigkeit der ieFK durch die beratende fallführende Fachkraft.

Träger/ Einrichtung der/ die Beratung in Anspruch genommen hat:

Träger		Einrichtung/ Ansprechpartner/ in:	
Träger der Leistung ieFK			

Strukturqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung ¹				Anmerkung ²
Die beratende Rolle der ieFK war für alle Teilnehmer/ innen bekannt.	++	+	-	--	
Die beratende Rolle der ieFK war für alle Teilnehmer/ innen transparent.	++	+	-	--	
Die ieFK verfügte über das erforderliche Wissen einer Einschätzung zur KWG.	++	+	-	--	
Die ieFK verfügte über das erforderliche Wissen zur Abwendung der Gefährdung.	++	+	-	--	
Der zeitlich vereinbarte Rahmen ist eingehalten worden.	++	+	-	--	
Im Vorfeld organisatorische Absprachen wurden eingehalten.	++	+	-	--	
Die ieFK hat Kenntnisse über nutzbare/ erreichbare Netzwerkpartner/ innen.	++	+	-	--	

Prozessqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung				Anmerkung
Die angewandten Methoden waren jeweils hilfreich.	++	+	-	--	
Die angewandten Methoden waren jeweils verständlich.	++	+	-	--	
Die angewandten Methoden waren jeweils zielführend.	++	+	-	--	
Vorbereitende AH ³ wurden durch die ieFK im Beratungsprozess berücksichtigt und einbezogen.	++	+	-	--	
Die ieFK ist in ihrer ausschließlich beratenden Rolle geblieben.	++	+	-	--	

¹ bitte ankreuzen

² hier ist Platz für Anmerkungen

³ Arbeitshilfe/ n

Prozessqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung				Anmerkung
Die empfohlenen Netzwerkpartner/ innen waren für den Beratungsprozess relevant.	++	+	-	--	

Ergebnisqualität Qualitätsmerkmal	Bewertung				Anmerkung
Ich habe durch die Beratung Handlungssicherheit erlangt.	++	+	-	--	
Die festgelegten Beratungsziele waren klar formuliert und eindeutig.	++	+	-	--	
Die festgelegten Methoden waren klar formuliert und eindeutig.	++	+	-	--	
Ich kann mit dem Ergebnis der Beratung gut arbeiten.	++	+	-	--	
Ich habe mich von der ieFK ernstgenommen und wertgeschätzt gefühlt.	++	+	-	--	
Ich würde eine ieFK wieder anfordern.	++	+	-	--	

Diese Beratung war/ist für diese Gefährdungseinschätzung:

☐ einmalig ☐ mehrmalig ☐ prozessbegleitend

Platz für weitere Anmerkungen/ Anregungen:

Danke für Ihre Zeit der Beantwortung. Sie haben einen Beitrag zur weiteren Qualitätsentwicklung der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft in der Stadt Brandenburg an der Havel geleistet.

Bitte senden Sie diesen Bogen an:

Stadt Brandenburg an der Havel

Wiener Straße 01

14772 Brandenburg an der Havel

- Koordination Kinderschutz -

Fax: 03381/ 585004

E Mail:@stadt-brandenburg.de

Mit Ihrer Antwort wird wie folgt verfahren:

Eine Rückmeldung an die ieFK erfolgt durch eine jährliche Beratung zur Leistungserbringung. Die Auswertung erfolgt durch die Koordinationsstelle des Kinderschutzes und dient der jährliche Evaluation und einer Rückmeldung an den Träger.

In der Folge wird die qualitative Fortschreibung der Aufgabenwahrnehmung ieFK sichergestellt.

Ina Lübke

Koordinatorin Kinderschutz



Insoweit erfahrene Fachkraft in Brandenburg an der Havel¹

Nachweis Fortbildungen für das Jahr 20...

Name:

Vorname:

Träger:

Anerkennung vom:

aufgabenbezogene Fortbildungen² im letzten Kalenderjahr³:

Inhalt der Fortbildung/ z.B. Titel	Termin	Veranstalter

ggf. Anmerkungen

Brandenburg an der Havel, d.

Unterschrift

Träger

Unterschrift

insoweit erfahrene Fachkraft

¹ Grundlage dieses Anerkennungsverfahrens ist das Konzept der Stadt Brandenburg an der Havel

² eine Vorlage Teilnahmebescheinigung ist entbehrlich

³ Reflexionstreffen der ieFK der Stadt Brandenburg an der Havel entsprechen einem Workshop und werden somit anerkannt